



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen für die

Unternehmensflurbereinigung

Dörrenbach B427

Bestandteil Nr. 3 – Erläuterungsbericht (EB)
Projekt-Nr.: 41245

Inhaltsverzeichnis

1. BESTANDTEILE DES PLANES

2. ALLGEMEINES

2.1 *Rechtsgrundlagen*

2.2 *Planungsdaten*

2.3 *Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter*

3. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG

3.1 *Allgemeine Begründung zum Plan*

3.2 *Wegenetz*

3.3 *Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung*

3.3.1 Mulden und Gräben

3.3.2 Rückhaltungen

3.3.3 Bodenverbesserungen

3.4. *Sonstige Planungen*

3.5. *Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter*

3.6 *Landespflege*

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

3.6.2 Eingriffsregelung

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

3.7 *Verträglichkeitsprüfungen*

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

3.7.2 Natura 2000

3.7.3 Artenschutzprüfung

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1:2000

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen und Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4: Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B 427 wurde am 25.04.2017 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Neustadt a. d. Weinstr. nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) auf Antrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Enteignungsbehörde) vom 14.07.2009 angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss ist seit dem 25.05.2017 unanfechtbar. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit Beschluss vom 12.02.2019 geringfügig geändert. Der Änderungsbeschluss ist seit dem 12.03.2019 unanfechtbar.

Die Schaffung der neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen im o. g. Flurbereinigungsverfahren bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Im Plan werden Maßnahmen des nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsbeschlusses des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz geändert: Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Bad Bergzabern im Zuge der Bundesstraße 427 (B 427) vom 12.02.2008; Bestandskraft vom 14.05.2009. Die Abstimmungen und der Umfang sind im Beiheft Nr. 1 nachgewiesen. Diese Änderungen werden im Zuge des laufenden flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als Planung Dritter planfestgestellt.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbezogenen Untersuchung (PU).

Das Gebiet liegt im Landkreis Südliche Weinstraße, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, überwiegend im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Dörrenbach.

Im Westen wird das Verfahren nördlich durch die Waldgrenze auf Dörrenbacher Gemarkung begrenzt, südlich bildet der Weg „Am Brenzweg“ die Verfahrensgrenze, wobei mehrere Flurstücke südlich des Weges „Am Brenzweg“ aus vermessungstechni-

schen Gründe zum Verfahren hinzugezogen wurden. Im Süden grenzt das Verfahren an die K22. Im Osten bildet die B 38 die Verfahrensgrenze, wobei auch hier aus vermessungstechnischen Gründen mehrere Flurstücke südlich der B 38 zum Verfahrensgebiet gehören. Im Norden grenzt das Verfahren an die Ortslage Bad Bergzabern.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt südwestlich der Stadt Bad Bergzabern und umfasst eine Fläche von **51** ha, die sich in ca. 17 ha Weingarten, 20 ha landwirtschaftliche Nutzungsflächen, 4 ha Wald und ca. 10 ha sonstige Flächen aufteilen.

Geringe Flächenanteile der Gemarkung Bad Bergzabern sind in das Verfahren einbezogen.

Wasserrechtliche Festsetzungen im Flurbereinigungsgebiet gibt es keine.

Das Verfahrensgebiet liegt in den Schutzgebieten „Naturpark Pfälzerwald“ und Biosphärenreservat „Pfälzerwald“.

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bergzabern handelt es sich bei den Flächen des Flurbereinigungsgebietes um landwirtschaftliche Nutzfläche (Weinbau). Die Landschaftsplanung trifft keine konkreten Aussagen, regt jedoch Biotopvernetzungen an.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Planfeststellung der Ortsumgehung Bad Bergzabern B 427.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Die Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B 427 hat das Ziel, die Auswirkungen des Baus der B 427 auf die landwirtschaftlichen Strukturen möglichst zu beseitigen bzw. zu minimieren. Dies betrifft in besonderem Maße das bestehende Wegenetz, das bedingt durch die Zerschneidungswirkung der B 427 stellenweise nicht mehr funktionsfähig sein wird. Die resultierenden Nachteile für die betroffenen Betriebe wären gravierend.

Ziel der Flurbereinigung ist, den Unternehmensträger in den Besitz der benötigten Flächen für die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme B 427 einzuweisen, den entstehenden Landverlust durch die Baumaßnahme auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Daneben werden agrarstrukturelle Verbesserungen durch günstigere Gewinnenschnitte und Erschließung, Zusammenlegung von Pacht- und Eigentumsflächen und Nutzungsentflechtung erzielt.

Durch die Verbesserung der Flurstrukturen und ein, den aktuellen landwirtschaftlichen Erfordernissen angepasstes, neues Wegenetz werden die Folgen des Baus der Ortsumgehung Dörrenbach (B 427) mit dieser Unternehmensflurbereinigung minimiert.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 17 FStrG i. V. m. §§ 1 – 7 VwVfG und i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG für den Neubau der Bundesstraße Nr. 427 (B 427) Ortsumgehung Bad Bergzabern festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind teilweise in ihrer räumlichen Lage für eine zukunftsgerichtete, landwirtschaftliche Bewirtschaftung störend. Daher wurde die landespflegerische Planung der Straßenplanung teilweise geändert und in diese Planung integriert. Hierdurch wird auch die ökologische Vernetzung verbessert. Deshalb ist es für eine optimierte Gesamtplanung sinnvoll, einzelne Festsetzungen der straßenrechtlichen Planung zu ändern.

Durch die Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landpflegeflächen sollen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

3.2 Wegenetz

Wesentliche Veränderung erfährt das bestehende Wegenetz im Bereich der Neubautrasse der B 427. Da die Trasse der B 427 einen großen Teil der geschlossenen landwirtschaftlichen Fläche durchschneidet, ist es erforderlich die bestehende Wegeführung an den Trassenverlauf der B 427 anzupassen. Allerdings ist aufgrund der Topographie sowie des Tunnelmundes keine vollständige trassenbegleitende Wegeführung möglich. Vielmehr muss das bestehende Netz im Bereich der Neubautrasse aufgebrochen, westlich um den Tunnelmund herum sowie unter der B 427 hindurch geführt werden. Für die westliche Umfahrung des Tunnelmundes kann so weitestgehend auf alter Trassen geblieben werden. Lediglich ein Weg (Nr. 107) in Gefällrichtung muss

errichtet werden. Vom Tunnelmund aus in Richtung Südosten schließt sich der Weg 111 an die bestehende Wegetrasse zum Neubau B 427 trassenbegleitend an. Hierbei handelt es sich um eine Umplanung des ehemals durch den LBM planfestgestellten weiter nördlich verlaufenden Weges, welche in diesem Wege- und Gewässerplan mit aufgenommen wird.

Eine Reduzierung des Wegenetzes wurde aufgrund der Hangrutschgefährdung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau untersagt.

Die vorhandenen Wege bestehen größtenteils aus Betonplatten, welche starke Beschädigungen aufweisen. Aufgrund von weiter zu erwartenden Beschädigungen aufgrund des Baustellenverkehrs sowie für die Anpassung der Erschließungsanlagen an zukunftsorientierte Bewirtschaftungserfordernisse werden die befestigten Wege in Bitumenbauweise ausgeführt. Dies betrifft die Wege Nr. 100, 101, 102, 104, 108, 112, 113 und 116.

Die Wege 103, 106, 107, 111 und 114 sind Neubauten welche ebenfalls in Bitumenbauweise errichtet werden.

Der Weg 110 wird als nördlicher Erschließungsweg der Ackerflächen und als Unterhaltungsweg für die noch durchzuführende Aktion Blau Plus mit Grassaaten eingesät.

Erd- bzw. Graswege, die nicht mehr benötigt werden, entfallen zukünftig.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

Durch die Bildung von großen abflussfähigen Bewirtschaftungseinheiten und der teilweise Neustrukturierung des Wegenetzes werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Schadloshaltung des Oberflächenwasserabflusses für den Bemessungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Ausgleiches der Wasserführung und die hydraulischen Berechnungen sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 erbracht.

3.3.1 Mulden und Gräben

Mulden und Gräben sind aufgrund der Wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation nicht erforderlich.

3.3.2 Rückhaltungen

Der Ausgleich der Wasserführung nach §§ 61,62 LWG wird über den vorhandenen Dörrenbach erbracht.

3.3.3 Bodenverbesserungen

Bodenverbesserung 600

In der Südostecke der Gewanne „Wonneberg“ soll die vorhandene Höhendifferenz durch Angleichungen minimiert werden um eine effektive Bewirtschaftung der Gewanne zu gewährleisten.

Bodenverbesserung 601

Der vorhandene Gewannenstoß soll beseitigt und angeglichen werden um Zeilenrichtung neu entstehende Nord – Süd – Bewirtschaftungsrichtung zu gewährleisten.

Rekultivierung 602

Zur Herstellung einer durchgängigen Bewirtschaftungseinheit mit zeitgemäßen Schlaglängen in den Gewannen „Wonneberg“ und „Im Obern Schlettig“ wird der vorhandene Schotterweg rekultiviert und Geländeangleichungen durchgeführt,

Bodenverbesserung 603

Im Nordwesten der Gewanne „Wonneberg“ soll die vorhandene Höhendifferenz durch Angleichungen minimiert werden um eine effektive Bewirtschaftung der Gewanne zu gewährleisten.

Bodenverbesserung 604

In der Gewanne „Im Obern Schlettig“ soll die vorhandene Höhendifferenz zum geplanten Weg 104 durch Angleichungen minimiert werden um eine effektive Bewirtschaftung der Gewanne zu gewährleisten. Das durch die Zeilenverschiebung entstehende Quergefälle soll mit der Maßnahme abgemildert werden.

3.4 Sonstige Planungen

Keine

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

Die in der Planfeststellung des LBM vom 12.02.2008 festgesetzten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden wie folgt verändert:

1. Die Maßnahme A24 (Maßnahme 2002), A29 und teilweise A30 (Maßnahme 2001) und teilweise A18, werden durch die Maßnahme 800 ersetzt.
2. Die Verkleinerung der Maßnahmen E4.1 und A16.3 aufgrund des geplanten Weges 110 und der Maßnahme 805 (Aktion Blau) werden durch die Maßnahme 801 kompensiert.
3. Die Maßnahme 802 ist die Ersatzfläche für Verkleinerung der Flächen A18 und A30.
4. Die Maßnahme 804 kompensiert die Verkleinerung der Maßnahmen E4.1 und A16.3 und ergänzt die Maßnahme E4.2.
5. Die Maßnahme 806 ist die Ersatzfläche für die Maßnahme A17 (Maßnahme 2003).

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Der Bereich westlich der B 38 bzw. L 508 liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald sowie im Naturpark Pfälzerwald in der Entwicklungszone.

Nordwestlich des Bodenordnungsgebietes in ca. 1,2 km Entfernung zur Verfahrensgrenze liegt das FFH-Gebiet 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“, in nordöstlicher Richtung in ca. 1,9 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet 6814-302 „Erlenbach und Klingbach“, weiterhin 6812-301 Biosphärenreservat Pfälzerwald ca. 1,9 km südlich und südöstlich in ca. 4 km Entfernung 6914-301 Bienwaldschwemmfächer.

In ca. 5 km Entfernung östlich wie auch südöstlich liegt das VSG Nr.6914-401 Bienwald und Viehstrichwiesen.

Es kommen zwei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vor: ein Weidenbruchwald, und ein Röhrichbestand. Bei den nach § 15 LNatschG geschützten Biotoptypen handelt es sich um Magerwiesen, Magerweiden, Fettwiesen und Streuobstweiden.

3.6.2 Eingriffsregelung

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Übergeordnetes Ziel ist der Erhalt des Biotoptypenkomplexes im südlichen Gebietsteil mit nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatschG geschützten Biotopen: Weidenbruchwald, Röhrichbestand, Magerwiesen,

Magerweiden, Fettwiesen und Streuobstweiden. In der Gemarkung „Im Pfaffenacker“ wurde zum Schutz und Erhalt des Grünlandes auf eine Neuerschließung vollständig verzichtet. Die ursprünglich geplante Verbreiterung des „Brenzweges“ wurde zum Schutz der beidseitig angrenzenden geschützten Biotope verworfen. Weiterhin werden die Streuobst- und Grünlandbestände am Waldrand sowie die in der Weinbergslage verstreuten Böschungen und Gehölzstrukturen fast vollständig erhalten. Die Wegebaumaßnahmen wurden derart minimiert, dass nur die Haupteerschließungswege bituminös ausgebaut (103, 107, 111, 106, 112, 114), bzw. aufgrund der Größe der heutigen Technik auf 3,5 m verbreitert werden (100, 102). Die Wege 106, 107 und 114 dienen als Rettungszufahrt für den Tunnel der B427 und sollen deshalb bituminös befestigt werden. Mit dem Ausbau des Weges 112 ist die Beseitigung einer Gras- und Krautböschung (1037) unausweichlich. Der Grasweg 115 erhält zur Stabilisierung einen Schotterüberzug um eine Bewirtschaftung auch während der regenreichen Erntezeit zu gewährleisten. Unvermeidbar für eine rationelle Bewirtschaftung und einer wertgleichen Abfindung sind die Planierungen 600 - 604 und die Beseitigung der Graswege und Gewannenstöße 1061, 1062, 1073, 1076, 1100, 1101.

Der Ausbau wird so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht.

Entsprechend § 15 BNatSchG, § 7 LNatSchG und der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen, soweit möglich und sinnvoll, der Wiedervernetzung von Lebensräumen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, hier „Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald“, festgelegt.

Aufgrund von Verzögerungen im Abstimmungsprozess im Jahr 2021 wurde ausnahmsweise nicht das seit dem 01.01.2022 verbindliche neue Biotopwertverfahren angewandt.

Erforderliche unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden durch die Maßnahmen 700, 701, 702, 704 im Rahmen der Flurbereinigung kompensiert:

Landespflegerische Maßnahme 700

Größe: 950 m²

Ist-Zustand: Weinberg

Ziel: Anlage einer Streuostwiese als Trittsteinbiotop und zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Maßnahmen: Pflanzung von Obstbäumen. Ansaat einer gebietseigenen Gras- und Krautmischung. Pflanzung einer umgebenden Strauchreihe an der West- und Nordseite zum Schutz gegen Beeinträchtigungen. Anbringen von 2 Insektennisthilfen und 2 Holzstapeln für die Zauneidechse. Südlich der Ausgleichsfläche ist eine Sitzgruppe mit Gedenkstein vorgesehen.

Pflege: Eine ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September) ist durchzuführen. Die Pflege der Bäume umfasst den Erziehungsschnitt, die Kontrolle von Bindung und Verbisschutz in den Anfangsjahren, Kontrolle und Beseitigung von Stammaustrieben, Kontrolle auf Schädlinge und das Wässern bei Trockenheit. In den ersten Standjahren sollte das Wachstum der Bäume mit organischem Dünger unterstützt werden. Die Pflege der Sträucher umfasst das Ausmähen und das Wässern bei Trockenheit. Die Pflege der Holzstapel umfasst das Ausmähen.

Zum Erreichen der Entwicklungsziele (Herstellungs- und Entwicklungspflege) wird ein Zeitraum von 3 Jahren angenommen. Die anschließende Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Die DIN's 18916 (Pflanz- und Pflegearbeiten), 18917 (Rasen- und Saatarbeiten, 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) sind zu beachten.

Landespflegerische Maßnahme 701

Größe: 1200 m²

Ist-Zustand: Weinberg

Ziel: Anlage von Grünland als Trittsteinbiotop, zur Aufwertung des Landschaftsbildes, zur Biotopvernetzung, als Artenschutzmaßnahme u. a. für das Schwarzkehlchen.

Maßnahmen: Ansaat einer autochthonen Gras- und Krautmischung. Pflanzung einer Strauchreihe an der Nordseite zum Schutz gegen Beeinträchtigungen. Anbringen von 2 Vogelnistkästen und 2 Insektennisthilfen in der angrenzenden Streuobstbrache. Anlage von 2 Holzstapeln für die Zauneidechse.

Pflege: Eine ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September) ist durchzuführen. Die Pflege der Sträucher umfasst das Ausmähen und das Wässern bei Trockenheit. Die Pflege der Nistkästen umfasst die jährliche Reinigung. Die Pflege der Holzstapel umfasst das Ausmähen.

Zum Erreichen der Entwicklungsziele (Herstellungs- und Entwicklungspflege) wird ein Zeitraum von 3 Jahren angenommen. Die anschließende Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Die DIN's 18916 (Pflanz- und Pflegearbeiten), 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) sind zu beachten.

Landespflegerische Maßnahme 702

Größe: 720 m²

Ist-Zustand: Weinberg

Ziel: Anlage einer Streuostwiese zur Biotopvernetzung und zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Artenschutzmaßnahmen u. a. für Zauneidechse, Klappergrasmücke, Zaunammer, Mittelspecht und Wendehals.

Maßnahmen: Pflanzung von Obstbäumen. Ansaat einer autochthonen Gras- und Krautmischung. Anlage von 2 Holzstapeln für die Zauneidechse. Pflanzung einer Strauchreihe an der Ostseite. Anbringen von 3 Insektennisthilfen.

Pflege: Eine ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September) ist durchzuführen. Die Pflege der Bäume umfasst den Erziehungschnitt, die Kontrolle von Bindung und Verbißschutz in den Anfangsjahren, Kontrolle und Beseitigung von Stammaustrieben, Kontrolle auf Schädlinge und das Wässern bei Trockenheit. In den ersten Standjahren sollte das Wachstum der Bäume mit organischem Dünger unterstützt werden. Die Pflege der Holzstapel umfasst das Ausmähen.

Zum Erreichen der Entwicklungsziele (Herstellungs- und Entwicklungspflege) wird ein Zeitraum von 3 Jahren angenommen. Die anschließende Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Die DIN's 18916 (Pflanz- und Pflegearbeiten), 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) sind zu beachten.

Landespflegerische Maßnahme 704

Größe: 777 m²

Ist-Zustand: Weinberg

Ziel: Anlage einer Streuostwiese zur Biotopvernetzung und zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Artenschutzmaßnahmen u. a. für Zauneidechse, Klappergrasmücke, Zaunammer, Mittelspecht und Wendehals.

Maßnahmen: Ansaat mit einer autochthonen Gras- und Krautmischung. Pflanzung von Obstbäumen. Anlage von 2 Holzstapeln für die Zauneidechse. Anbringen von 2 Insektenhilfen.

Pflege: Eine ein- bis zweimalige Mahd (Juli / September) ist durchzuführen. Die Pflege der Bäume umfasst den Erziehungsschnitt, die Kontrolle von Bindung und Verbißschutz in den Anfangsjahren, Kontrolle und Beseitigung von Stammaustrieben, Kontrolle auf Schädlinge und das Wässern bei Trockenheit. In den ersten Standjahren sollte das Wachstum der Bäume mit organischem Dünger unterstützt werden. Die Pflege der Holzstapel umfasst das Ausmähen.

Zum Erreichen der Entwicklungsziele (Herstellungs- und Entwicklungspflege) wird ein Zeitraum von 3 Jahren angenommen. Die anschließende Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung der Entwicklungsziele hat dauerhaft zu erfolgen.

Die DIN's 18916 (Pflanz- und Pflegearbeiten), 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) sind zu beachten.

Weiterhin werden, die vom LBM im Rahmen der Ortsumgebung B 742 planfestgestellten aber noch nicht angelegten Ausgleichsflächen 2001, 2002, 2003 an den neuen Standorten 800, 801, 802, 804 und 806 ausgewiesen. Die Verlegung der Flächen hat der LBM mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Lm 710: Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Beteiligten des Verfahrens können im Rahmen der Aktion für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke auf Antrag unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle, Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss und Lebensraum verbessernde Vorrichtungen (z. B. Nistkästen) erhalten.

Eine geplante Ökokontofläche (807) der Stadt Bad Bergzabern sowie die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (805) südlich des Dörrenbaches über die Aktion Blau Plus durch die VG Bad Bergzabern sollen im Rahmen der Bodenordnung umgesetzt werden.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ prüft die ADD im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass die ADD zu dem Schluss gekommen ist, dass auf eine UVP verzichtet werden kann und dass der Verzicht über die UVP-Plattform der Länder veröffentlicht wurde.

3.7.2 Natura 2000

Natura-2000-Gebiete sind durch das Bodenordnungsverfahren nicht betroffen.

Die Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG verzichtet werden kann.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Im Fachbeitrag Artenschutz des Planungsbüros LF-Plan vom 11.08.2021 wurden im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Grundlage des Fachbeitrag Artenschutzes war der vorliegende Wege- und Gewässerplan des DLR Rheinpfalz zur Unternehmensflurbereinigung „Dörrenbach B427“, Stand 05. Juli 2021.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte über die Prüfschritte Relevanzprüfung, Vor- und Hauptprüfung.

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten ergab, dass 2 Artengruppen durch die Bodenordnung betroffen sind: Vögel und Reptilien.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und deren Umsetzung in der Flurbereinigung werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Geplante Baumaßnahmen	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	Umsetzung in der Flurbereinigung
Wege 100 tlw., 101 twl., 102 tlw., 103 tlw., 112, 113.	V4: Kein Ausbau von Anfang März bis Mitte September während der Vogelbrut, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Verzeichnis der Festsetzungen.
Weg 110 tlw.	V4: Kein Ausbau von Mitte März bis Ende August während der Vogelbrut, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Verzeichnis der Festsetzungen.
Weg 104 tlw., Weg 114, Planierungen 601, 602, 603.	V4: Kein Ausbau von Mitte März bis Ende Juni während der Brut der Heidelerche, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	Verzeichnis der Festsetzungen.
Wege 101 tlw., 102 tlw.	V1: Mahd der angrenzenden Böschung mindestens 1 Woche vor Baubeginn im Zeitraum Mitte März bis Ende April oder Anfang August bis Ende September. Verbliebene Zauneidechsen abfangen und umsetzen. V2: Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes unmittelbar vor Baubeginn. Ökologische Baubegleitung.	Verzeichnis der Festsetzungen.
Weg 112	V5: Vor Baubeginn Umsiedeln der Zauneidechsen im Mai/Juni. Ökologische Baubegleitung.	Verzeichnis der Festsetzungen.
Wege 100, 103	Planungsalternative: Reptilienerfassung erfolgt im August 2021. Baufelder werden freigegeben.	Keine Maßnahmen erforderlich.
Beseitigung Böschung 1037	V5: Vor Beseitigung Umsiedeln der Zauneidechsen im Mai/Juni in die von Höllgärtner 2018 erfassten Habitate. Ökologische Baubegleitung.	Verzeichnis der Festsetzungen.
Beseitigung von Gewannenstößen 1061, 1062,	V4: Keine Beseitigung von Mitte März bis Ende Juni	Verzeichnis der Festsetzungen.

Geplante Baumaßnahmen	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	Umsetzung in der Flurbereinigung
1076, 1100, 1101, 1073.	während der Brut der Heidelerche, sofern keine Freigabe durch ökologische Baubegleitung.	

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V4, V5).

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann für das gesamte Flurbereinigungsverfahren eine Beeinträchtigung der geschützten Arten nach § 44 BNatSchG vermieden und ausgeschlossen werden.